

Eingangsvermerke:

Email: aufgrabung@deggendorf.de

Fax: 0991/2960-459

STADT DEGGENDORF
Tiefbauamt
Franz-Josef-Strauß-Str. 3
94469 Deggendorf

Antrag auf Genehmigung der Aufgrabung von Straßen, Plätzen, Wegen sowie Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

gemäß Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Für nachstehende Baumaßnahme bitten wir um Erteilung der Aufgrabungsgenehmigung bzw. Sondernutzungserlaubnis

Antragsteller (Name, Vorname/Firma/Versorgungsunternehmen)		Anschrift (Straße, Hs.-Nr., PLZ, Ort)	
E-Mail	Telefon	Fax	
Ausführende Baufirma		Anschrift (Straße, Hs.-Nr., PLZ, Ort)	
Ansprechpartner	E-Mail	Telefon	
Bezeichnung der Verkehrsfläche (Straßenname mit Hs.-Nr. + aufzugrabende Fläche z.B., Fahrbahn bzw. Geh- oder Radweg usw.)			
Grund der Aufgrabung			
Baubeginn		Bauende	

Mir/Uns ist bekannt, dass

- dieser Antrag vollständig auszufüllen und ein Lageplan, aus dem die Lage der Aufgrabung hervorgeht, beizufügen ist.
- mit den Arbeiten erst begonnen werden darf, sobald mir/uns die Aufgrabungsgenehmigung und die verkehrsrechtliche Anordnung des Ordnungsamtes der Stadt Deggendorf vorliegt.
- nach Fertigstellung der Aufgrabung die Fertigstellungsanzeige beim Tiefbauamt der Stadt Deggendorf einzureichen ist.

Die nachstehend aufgeführten Auflagen und Bedingungen sowie das Merkblatt zu den Schutz- und Abstandsregelungen der städtischen Entwässerungsanlagen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers



Allgemeine Auflagen und Bedingungen

für Aufgrabungen in Verkehrsflächen der Stadt Deggendorf

(Stand: März 2020)

1. Jede Aufgrabung in einer Verkehrsfläche der Stadt Deggendorf bedarf einer Aufgrabungsgenehmigung. Diese ist mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Baubeginn bei der Stadt Deggendorf, Sachgebiet Tiefbau, zu beantragen. (aufgrabung@deggendorf.de bzw. Fax 0991/2960-459)

Der Antrag kann nur mit einem beigefügten, aussagekräftigen Lageplan, aus dem die Lage der Aufgrabung ersichtlich ist, bearbeitet werden (z.B. Bayernatlas, siehe Anlage).

Für Straßen, die in anderer Baulast stehen und für Flurstücke anderer Eigentümer sind die entsprechenden Stellen für die Erlaubniserteilung zuständig.

Die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung ersetzt nicht das Einholen weiterer erforderlicher Genehmigungen oder Zustimmungen. Diese sind gesondert einzuholen.

2. Für die Ausführung ist eine verkehrsrechtliche Genehmigung mindestens 2 Wochen vor Baubeginn beim Ordnungsamt der Stadt Deggendorf (siehe Anlage) einzuholen. Diese ist gesondert zu beantragen.
3. Vor Baubeginn größerer Maßnahmen ist auf jeden Fall eine gemeinsame Begehung mit dem Tiefbauamt der Stadt Deggendorf durchzuführen, um den genauen Trassenverlauf festzulegen und den Zustand der Flächen zu erfassen. Werden Bauarbeiten ohne vorherige Begehung ausgeführt, so wird davon ausgegangen, dass die Flächen mängelfrei waren.

Grundsätzlich wird empfohlen, den Zustand der Flächen vor Baubeginn zu dokumentieren. Bei Bedarf kann auch hier ein Ortstermin mit den zuständigen Mitarbeitern der Stadt Deggendorf vereinbart werden. Mit Hilfe der Dokumentation werden spätere Unklarheiten über etwaige Vorschäden vermieden.

4. Grundsätzlich ist das zuvor beschriebene Verfahren auch bei Aufgrabungen, die aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (Rohrbruch, Kabelfehler usw.) erforderlich werden, einzuhalten. Sofern dies aber aufgrund besonderer Dringlichkeit nicht durchgeführt werden kann und eine sofortige Aufgrabung unabwendbar ist, ist das Tiefbauamt der Stadt Deggendorf unverzüglich, spätestens am darauffolgenden Arbeitstag, durch den Auftraggeber schriftlich zu benachrichtigen.

5. Grundlage für Aufgrabungen in Verkehrsflächen sind die ZTV A-StB, ZTV E-Stb, ZTV Asphalt-StB, ZTV Beton-StB, ZTV Pflaster, ZTV SoB-Stb, ZTV Fug-Stb, ZTV M sowie ZTV BEA-Stb in der jeweils neuesten Fassung.
6. Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller ausdrücklich zu erkundigen, ob im Bereich der Baumaßnahme Kabel, Versorgungsleitungen und dgl. verlegt sind.
Kanalpläne sind bei der Stadt Deggendorf, Sachgebiet Tiefbau, Fachbereich Entwässerung (siehe Anlage) einzuholen.
Sonstige Spartenpläne wie Strom, Erdgas, Telekommunikation usw. sind bei den jeweiligen Versorgungsträgern einzuholen.
Der Antragsteller haftet für alle Schäden von Versorgungs- und Abwasserleitungen.
7. Bei Anschlüssen an das Kanalnetz der Stadt Deggendorf ist ein gesonderter Antrag beim Tiefbauamt der Stadt Deggendorf, Fachbereich Entwässerung (siehe Anlage) einzureichen.
8. Bei Kreuzung einer neuverlegten Versorgungsleitung/Kabel mit einem städt. Kanal ist das Sachgebiet Tiefbau, Fachbereich Entwässerung der Stadt Deggendorf (siehe Anlage) vor Verfüllung der Aufgrabung frühzeitig zur Abnahme zu verständigen.
Bei Nichtbeachtung der vorgenannten Abnahmeinspektion wird eine Kamerabefahrung des Kanals auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.
9. Abgerissene Grundleitungen (Schmutzwasser, Regenwasser, Straßenabläufe, Hausanschlüsse usw.) sind dem SG Tiefbau, Fachbereich Straßenbau bzw. Fachbereich Entwässerung unverzüglich anzuzeigen. Beschädigte Leitungen sind entsprechend den Vorgaben der Stadt Deggendorf wiederherzustellen (sonst wie Auflage Nr. 4).
10. Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Stadt Deggendorf freizustellen. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Ansprüche (Unfälle, Verletzungen, Beschädigungen usw.), die sich aus der Ausübung der Sondernutzung ergeben.
11. Arbeiten in Grünflächen der Stadt Deggendorf sowie im Kronenbereich bestehender Bäume, Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken o.ä. bedürfen einer gesonderten Absprache mit der Stadt Deggendorf.
12. Durchnässter Aushub darf nicht mehr eingebaut werden und ist zu beseitigen. Dieser Aushub ist durch geeignetes, trockenes Material zu ersetzen.
13. Sämtliche Schachtabdeckungen und Straßeneinläufe im Baustellenbereich sind mit geeigneten Vliesmatten abzudecken, wobei auf mögliche schädliche Auswirkungen bei Starkregen zu achten ist.
Die Behebung einer auftretenden Verschlammung oder Verstopfung der Straßenabläufe und Kanalleitungen durch gelagertes Baumaterial, geht zu Lasten der bauausführenden Firma.
Die Entwässerung der Straße muss jederzeit gewährleistet sein.
14. Nach der Grabenverfüllung ist unverzüglich (bis 3 Werktage) die bituminöse Befestigung bzw. der Pflaster- oder Plattenbelag oder eine provisorische Asphaltdecke einzubringen.

Falls die ordnungsgemäße Wiederherstellung witterungsbedingt nicht mehr möglich ist, ist wie folgt zu verfahren:

- 14.1 Die Aufgrabungsfläche ist provisorisch mit einer Asphalttragschicht oder mit Betonpflaster höhengleich mit der bestehenden Fahrbahn bzw. Gehwegoberfläche zu verschließen, laufend zu überwachen und stets verkehrssicher zu unterhalten. Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt bei der bauausführenden Firma.
- 14.2 Die Entfernung dieses Provisoriums und die endgültige Wiederherstellung der Asphaltfläche muss sobald wie möglich erfolgen und ist dem Tiefbauamt der Stadt Deggendorf mitzuteilen.
15. Die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftretenden Straßenverschmutzungen sind unverzüglich, ohne Aufforderung, zu beseitigen.
16. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen. Beseitigte bzw. beschädigte Straßenmarkierungen sind zeitnah wiederherzustellen. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.
Bereits beschädigte oder fehlende Markierungen sind vor Baubeginn schriftlich beim Tiefbauamt der Stadt Deggendorf anzuzeigen.
17. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Grennzeichen weder beschädigt noch entfernt werden.
Muss aus technischen Gründen ein Grennzeichen entfernt werden, so ist unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeiten eine Grenzwiederherstellung beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zu beantragen. Die Kosten hierfür hat der Antragsteller zu tragen.
18. Unmittelbar nach der Fertigstellung der Arbeiten hat der Antragsteller dem Tiefbauamt der Stadt Deggendorf die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verkehrsfläche anzuzeigen.
Hierfür ist das mit der Antragstellung herausgegebene Formular „Fertigstellungsanzeige nach Beendigung von Aufgrabungen in öffentlichen Flächen der Stadt Deggendorf“ zu verwenden.

Die Abnahme erfolgt in der Regel durch eine Ortsbesichtigung ohne Anwesenheit des Antragstellers/der bauausführenden Firma. Auf Wunsch kann eine gemeinsame Abnahme beantragt werden.

Eine gesonderte Abnahmeniederschrift wird nicht erstellt. Die Mängelfreiheit wird von der Stadt Deggendorf protokolliert und nur auf besonderen Wunsch dem Antragsteller mitgeteilt.

Die Abnahme kann wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Dies wird dem Antragsteller jedoch sofort mitgeteilt. Der Antragsteller wird zur Nachbesserung aufgefordert.

19. Werden bei der Abnahme oder in der Gewährleistungszeit Mängel im Bereich der Grabung oder Schäden am Straßenkörper, welche durch die Grabung verursacht wurden, festgestellt, erhält der Antragsteller und/oder die ausführende Firma eine schriftliche Mängelanzeige des Tiefbauamtes der Stadt Deggendorf.

Die Gewährleistungszeit beginnt mit dem Tag der mängelfreien Abnahme und beträgt nach VOB/B § 13 4 Jahre.

Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Fristsetzung, welche schriftlich mitgeteilt wird, zu beheben.

Die Stadt Deggendorf ist berechtigt, innerhalb der Gewährleistungszeit Schäden im Bereich der Aufgrabung (z.B. Setzungen, Deckenschäden) selbst zu beseitigen, wenn der Antragsteller der entsprechenden Aufforderung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.

Die der Stadt Deggendorf dadurch entstehenden Kosten werden zzgl. Verwaltungskosten vom Antragsteller zurückgefordert.

20. Es bleibt vorbehalten, außer den vorstehenden Bedingungen, in Einzelfällen besondere Auflagen und Bedingungen zu erteilen.
21. Die Erlaubnis zur Aufgrabung gilt nur für den im Bescheid genannten Zeitraum von sechs Monaten. Bei Überschreitung des Erlaubniszeitraumes ist eine neue Genehmigung zu beantragen.
22. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass dem bauausführenden Unternehmen die Auflagen und Bedingungen rechtzeitig vor Bauausführung zur Kenntnis und Beachtung ausgehändigt werden. Ebenso hat er die ordnungsgemäße Bauausführung zu überwachen.
23. Falls Verkehrsflächen der Stadt Deggendorf ohne Genehmigung oder Aufbruchanzeige aufgedrungen werden, werden diese Baustellen sofort stillgelegt. Alle Kosten die daraus entstehen, gehen zu Lasten des Verursachers. In diesem Falle hat der Verursacher mit rechtlichen Konsequenzen wegen Verstoßes gegen das BayStrWG und die StVO zu rechnen.
24. Verstößt ein Unternehmer wiederholt gegen die vorstehenden Bedingungen, so kann ihm die Erlaubnis zur Vornahme von Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsgrund der Stadt Deggendorf verweigert werden.
25. Eine Woche vor Baubeginn ist dem Tiefbauamt unter der Email-Adresse aufgrabung@deggendorf.de oder der Fax-Nr. 0991/2960-459 der Baubeginn, der Name der ausführenden Baufirma, deren Ansprechpartner und die Bezeichnung der Baustelle mitzuteilen.

Merkblatt

Schutz- und Abstandsregelungen zu städtischen Entwässerungsanlagen

Hinweise für die Verlegung von Leitungen und Errichtung von Bauwerken Dritter im Bereich von Anlagen der städtischen Entwässerung (Leitungen, Schächte, Sonderbauwerke)

I. Allgemeines

Die Stadt Deggendorf hat seine städtischen Entwässerungsanlagen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik so errichtet und wird sie so betreiben und unterhalten, dass eine sichere und störungsfreie Entsorgung gewährleistet ist. Daher dürfen deren Bestand und Betrieb durch Bauarbeiten im Bereich der Entsorgungsanlagen nicht beeinträchtigt bzw. gefährdet werden. Nachstehende Hinweise sollen, auf die bei Bauarbeiten und Aufgrabungsarbeiten zu beachtenden Verhältnisse und Maßnahmen aufmerksam machen, um Beschädigungen an Leitungen und Bauwerken zu verhindern.

Alle Maßnahmen, welche den Bestand oder den Betrieb der Anlagen gefährden können, sind zu unterlassen.

II. Haftung

Für Schäden an Entsorgungseinrichtungen haftet der Verursacher. Die Stadt Deggendorf übernimmt keine Haftung für Schäden an hinzukommenden Anlagen, die aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Entwässerungsanlagen ohne Verschulden der Stadt Deggendorf oder deren Beauftragten entstehen.

III. Lage der städtischen Entwässerungsanlagen

Der schematische Verlauf der bestehenden Entwässerungsanlagen ist im Lageplan (Spartenauskuft) farbig eingetragen:

- Blau = Regenwasser
- Braun = Schmutzwasser
- Magenta = Mischwasser

Die Erddeckung der Abwasserleitung beträgt in der Regel mindestens 1,30 m. Diese Angaben sind unverbindlich. Abweichende Lagen sind möglich.

IV. Technische Bedingungen und Auflagen (Gestattungsvertrag)

1. Die Arbeiten im Bereich der städtischen Entwässerungseinrichtungen müssen zum Schutze der Anlagen sowie zur Verhütung von Gefahren, auch Gefahren für Dritte, mit größter Sorgfalt und unter Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen ausgeführt werden.

2. Kreuzungen der Entwässerungsleitungen sollen möglichst rechtwinkelig erfolgen. Aus Gründen der gegenseitigen Behinderung beim Bau und Betrieb der Leitungen sind Kreuzungswinkel unter 30° nicht zulässig.

An der Kreuzungsstelle müssen zwischen der Entwässerungsleitung bzw. Anlage und der hinzukommenden Leitungen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- Mindestabstand vertikal: 0,40 m
- Mindestabstand horizontal: 1,00 m
- Mindestabstand zu Bauwerken: 1,00 m

Grundsätzlich sind alle Leitungen oberhalb der Entwässerungsleitungen zu verlegen. Parallel verlaufende Leitungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu verlegen. Ausnahmen und Abweichungen von den Schutzabständen, sowie eine Verlegung auf gleicher Höhe der Entsorgungsleitungen, haben in schriftlicher Form zu erfolgen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Deggendorf.

Für Leitungskreuzungen oder sonstige Baumaßnahmen im Schutzbereich der Entwässerungsanlagen sowie auf Grundstücksflächen der Stadt Deggendorf, ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Nach der Baumaßnahme sind die Bauwerke digital einzumessen. Der Bestandsplan ist 3-fach auf Papier sowie auf Datenträger im Dateiformat DWG zu erstellen und der Stadt Deggendorf zu übergeben.

3. Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Bauausführende die Stadt Deggendorf, SG 43 Fachbereich Entwässerung, über das Bauvorhaben zu informieren und die entsprechenden Kanal-Spartenpläne im Näherungsbereich der Entwässerungsanlagen einzuholen.
4. Die genaue Lage der Entwässerungsleitung muss nach der Markierung von der bauausführenden Firma durch Handschachtung ermittelt werden. Die Lage der Entsorgungsanlagen können sich durch Bodenabtragungen und-aufschüttungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage der angegebenen Entsorgungsanlage durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z.B. Ortung oder Suchschlitze, selbst Gewissheit zu verschaffen.
5. Die städtischen Entwässerungsleitungen dürfen nur in Handschachtung freigelegt werden. Dabei dürfen nur Werkzeuge verwendet werden, die die Sicherheit der Entwässerungsleitung nicht gefährden. Der Einsatz von Arbeitsmaschinen im Näherungsbereich der Entwässerungsleitung ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Beschädigungen der Entsorgungsleitungen dadurch nicht entstehen können.
6. Die Wiederverfüllung der freigelegten Entsorgungsanlage darf erst vorgenommen werden, wenn die Entsorgungsleitungen von der Stadt Deggendorf überprüft worden sind und der Rohrgraben zur Verfüllung freigegeben wurde. Die Wiederverfüllung

darf nur lagenweise und mit steinfreiem Material entsprechend DWA-A-139 vorgenommen werden.

7. Weitere technisch notwendige Auflagen durch die Stadt Deggendorf bleiben vorbehalten.
8. Die Stadt Deggendorf behält sich vor, während der Arbeiten im Näherungsbereich der Entwässerungsanlagen eine Bauaufsicht zu stellen.
Die Anwesenheit eines Beauftragten der Stadt Deggendorf an der Baustelle vermindert nicht die Verantwortlichkeit der einzusetzenden Baufirmen in Bezug auf die von diesen verursachten Schäden.
9. Zur Vermeidung schädlicher Einwirkungen müssen Sprengungen in der Leitungsnähe mit der Stadt Deggendorf abgestimmt werden.
10. Sofern Entwässerungsleitungen der Stadt Deggendorf in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt werden, ist der Fachbereich Entwässerung zu verständigen, damit die Wiedereinmessung erfolgen kann.
11. Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.
Bei ausströmendem Abwasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung.
12. Treten trotz aller Vorsichtsmaßnahmen Schäden an Anlagen der städt. Entwässerung ein, so ist unverzüglich die Stadt Deggendorf, Fachbereich Entwässerung, Tel.: 0991 2960-0, zu verständigen.

Stadt Deggendorf

SG 43 – Fachbereich Entwässerung

Franz-Josef-Strauß-Str. 3

94469 Deggendorf

Stand: 24-07-2019

Anlage:

Stadt Deggendorf Sachgebiet Tiefbau – Aufgrabungen	Tel.:	0991 – 2960 – 450
	Fax:	0991 – 2960 – 459
	Email:	aufgrabung@deggendorf.de
Stadt Deggendorf Ordnungsamt	Tel.:	0991 – 2960 – 303 0991 – 2960 - 304
	Antrag VAO:	www.deggendorf.de -> Rathaus -> Formulare -> Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung
Stadt Deggendorf Sachgebiet Tiefbau - Entwässerung	Tel.:	0991 – 2960 – 439 0991 – 2960 – 438
	Email:	andrea.parten@deggendorf.de uwe.handrick@deggendorf.de
	Satzung:	www.deggendorf.de -> Rathaus -> Ortsrecht -> Gesundheits- und Veterinärwesen -> Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Deggendorf
Bayern Atlas	Homepage:	www.bayernatlas.de
Gesetze (zusätzliche technische Vertragsbedingungen)	Homepage:	www.gesetze-bayern.de

Eingangsvermerke:

Email: aufgrabung@deggendorf.de

Fax: 0991/2960-459

STADT DEGGENDORF
Tiefbauamt
Franz-Josef-Strauß-Str. 3
94469 Deggendorf

Fertigstellungsanzeige

nach Beendigung von Aufgrabungen

in öffentlichen Flächen

der Stadt Deggendorf

Die Fertigstellung der nachstehend beschriebenen Arbeiten wird hiermit angezeigt.
Ich/Wir bitte/n um Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen.

Antragsteller (Name, Vorname/Firma/Versorgungsunternehmen)		Anschrift (Straße, Hs.-Nr., PLZ, Ort)	
E-Mail	Telefon	Fax	
Ausführende Baufirma		Anschrift (Straße, Hs.-Nr., PLZ, Ort)	
Ansprechpartner	E-Mail	Telefon	
Bezeichnung der Verkehrsfläche (Straßenname mit Hs.-Nr. + aufgrabende Fläche z.B., Fahrbahn bzw. Geh- oder Radweg usw.)			
Grund der Aufgrabung			
Fertigstellung am		Bescheid-Nr.	
Bemerkungen			

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers